Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Groffer Rath, 14. Mai. Drafident : Stofar.

Spengler erhalt auf Begehren für 3 Wochen

Urland.

Riers fagt: ich fomme nur ber um eine neue Bevollmächtigung bom Direktorium zu erhalten, um einige Unordnungen die noch bei den Truppen an den Grenzen herrschen, heben zu konnen; in Rufficht meiner Cendung felbst aber, fann ich versichern, daß nun die Grenzenbesetzung in einem folchen Zustand fich befindet, daß das Baterland von der Rheinseite hinlanglich gefichert ift, bie Ba aillons find im Gangen genommen febr gut geftimmt, und als bie Commiffare fie aufmunterten ihre Pflicht gu thun, erhob fich ein allgemeines Kreudengeschren, es lebe Die Republit! Bei Schafhaufen zeichneten fich bes fonders die Zurcherjager aus, und einer aus ihnen, D. Frick aus dem Diftrift Metmenffatten, der den Tob ford Baterland ftarb, hat allein 17 Destecreicher niebergeftrekt. Bei Eglisan hingegen, zeigte fich ein Batailion schlecht, und auch in der Gegend, durch Die basselbe feine Flucht nahm, zeigte fich die Stime mung nicht am besten, und es wurden einige Freis heitsbaume umgehauen, allein die Urheber diefer Unorde nungen find schon dem Kriegsgericht übergeben. Bei Dieffenhofen machten die Desterreicher legthin einen falschen Allarm, und sogleich war alle Mannschaft ber gangen Gegend unter den Waffen, um tie Grenge befagung zu unterflugen. Gegenwartig ift es um Ber: minderung der Zurchertrappen zu thun, die aber beim ersten Augenblik der Gefahr fich wieber bewaffnen werden, um das Naterland zu unterstüßen. Roch wünschte ich aber, daß zu befferer Organisation des Reservecorps der 31. 5 des Milligesefebet gurutgenoms men und die Compagnien auf 100 Mann Kart 200 ges fest werben, weil fonst feine so gute Debnung in diese Compagnien gebracht werden kann.

(Die Foristung folgt.)

Bollgiehungebireftorium.

Das Bollziehungsbirektorium der belvetischen einen und untheilbaren Republik

belvetischen Armee

befchlieft:

genwartigem Beschluß beigefügte Berordnung, wird Uniform, boch nur eine einzige Spanlette, auf der hach ihrem gangen Inhalt angenommen.

2. Dem Kriegeminifter ift aufgetragen, Die nothigen Befehle zu beren Bollziehung ju ertheilen.

Lugern, den 22ften Aprill 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Sign. Ban.

Im Ramen bes Direktoriums, der Gen. Gefr. Sign Mouffon.

Dem Original gleichlautend,

Der Derwalter ad interim bes Rriegswefens, Lanther.

Verordnung, welche die Uniform tes Genes ralfaabs von der Armee, und des Staabs bon den Besatzungen festsext.

Alle Rocke werden ohne Ueberschlage fenn, mit blauem Futtertuch, einer einzigen Reihe gelber, mit H. R. timbrierter, bis auf die Hufte hinunter gehens ber nopfe. Die hute der Generale und Generalade jutanten follen bordiert und breneckigt; die übrigen aber unbordiert, doch auch breveckigt, und die Schnitze (Gances) und Knopfe daran gelb fenn, wie folches hienach des mehrern erörtert werden foll.

Der Divisionsgeneral wird einen bunkele blauen Rof mit rothem Butter, grinem Kragen und Aufschlagen tragen; diese Aufschläge sollen in der Mitte offen und mit einem scharlachenen Klapplein verschen senn. Das Leibchen und die Hosen sollen gemsfarbig, der Cabel gelb, und der hut mit einer' goldenen, gwei Boll breiten Borte befest fenn. Er tragt zwei Obriftsepauletten von Gold, mit drei file bernen Eternen auf jeder, und eine grüne Scharpe um den Leib. Wenn er bas Sauptfommando über Die Armee führt, wird er eine Scharpe mit den drei Rationalfartes tragen.

Der Brigadengeneral hat die nemliche Unis form, wie der Divisionsgeneral, auch die gleichen Epaulettes, aber nur mit zwei filbernen Gternen auf jeder. Geine hutborte foll anderthalben Zoll breit fenn. Er tragt eine gelbe Scharpe.

Der Generaladjutant trägt ebenmaßig die Nach Anhörung seines Kriegsministers über einen Gleiche Uniform, wie die beiden obigen, auch die gleis Morschlag von Uniformen für den Generalstaab der Stern auf jeder. Sein Hut- ist mit einer zollbreiten belnerischen Nemee Borte befest. Er hat feine Scharpe.

1. Die vom Kriegsminister vorgeschlagene, ges hat gleichfalls die nemliche, schon oben beschtiebene rechten Schulter berjenigen Gtelle angemeffen, welche